

Nichtamtliche konsolidierte Lesefassung
(Stand: 26. August 2013)

**Satzung der Stadt Oldenburg (Oldb)
über die Organisation und Abschottung der für die Statistik zuständigen Organisationseinheit (Statistikstelle)**

(Amtsblatt für die Stadt Oldenburg Nummer 22 vom 11. Oktober 2013)

§ 1 Allgemeines

(1) Die Stadt Oldenburg führt zum Gewinnen der statistischen Informationen, die sie zur sach- und fachgerechten Erfüllung ihrer Aufgaben benötigt, Kommunalstatistiken im eigenen Wirkungsbereich durch.

(2) Die Kommunalstatistiken der Stadt Oldenburg umfassen die Erhebung und Speicherung von Daten für statistische Zwecke, deren Aufbereitung sowie Analysen und Prognosen (Stadtforschung). Diese Satzung regelt insbesondere die Aufgaben und die nach § 9 NStatG vorgeschriebene Abschottung der Statistischen Dienststelle von den anderen Organisationseinheiten. Gesetzlich geschützte Daten aus unterschiedlichen Quellen und für nicht abschließend bestimmte statistische Auswertungszwecke dürfen im Rahmen der Kommunalstatistik nur aufgrund von besonderen Satzungen der Stadt Oldenburg erhoben und gespeichert werden (§ 3 NStatG).

(3) Geschäftsstatistiken, bei denen die zuständige Dienststelle ihre eigenen Daten für ihre Zwecke nach den für die Verwaltungstätigkeit geltenden rechtlichen Regelungen verarbeitet, und die Verarbeitung von Daten, die nicht dem Datenschutz oder der statistischen Geheimhaltung unterliegen, sind keine statistischen Informationen im Sinne dieser Satzung.

§ 2 Organisatorische Zuordnung der Kommunalstatistik

Die Aufgaben der Kommunalstatistik sind der Statistikstelle des Fachdienstes Stadtinformation und Geodaten übertragen. Dieser Fachdienst ist dem Amt für Personal- und Verwaltungsmanagement zugeordnet.

§ 3 Aufgaben der Statistikstelle

Die Statistikstelle hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Die ihr nach § 1 Absatz 3 NStatG bei der Durchführung von Bundes- oder Landesstatistiken übertragenen Aufgaben wahrzunehmen; sie gilt, sofern nichts anderes bestimmt ist, als Erhebungsstelle.
2. Statistische Erhebungen aufgrund von Satzungen nach § 2 in Verbindung mit § 3 NStatG vorzubereiten, durchzuführen und auszuwerten.

3. Einzelangaben, die ihr aufgrund von § 8 Abs. 2 NStatG oder bundesrechtlichen Vorschriften übermittelt werden, statistisch auszuwerten.
4. Personenbezogene Daten aus dem Verwaltungsvollzug aufgrund von Satzungen nach § 2 in Verbindung mit § 3 NStatG statistisch aufzubereiten.
5. Statistische Datensammlungen und Instrumente aufzubauen, fortzuschreiben und zu pflegen sowie bereitzustellen.
6. Einzelangaben im Rahmen des § 8 Absatz 3 NStatG zu übermitteln.

Der Oberbürgermeister kann der Statistikstelle im Einzelfall weitere Aufgaben übertragen.

§ 4 Personelle Abschottung

Die in der Statistikstelle tätigen Personen dürfen während des Zeitraumes, in dem sie konkrete Aufgaben der Kommunalstatistik gemäß § 3 dieser Satzung wahrnehmen, keine Aufgaben des Verwaltungsvollzuges übernehmen. Die in der Statistikstelle beschäftigten Bediensteten dürfen die aus ihrer Tätigkeit gewonnenen Erkenntnisse über auskunftspflichtige Personen nicht in anderen Verfahren oder für andere Zwecke verwenden, es sei denn, dass eine unterlassene Offenbarung von Erkenntnissen gegen § 138 (Nichtanzeige geplanter Straftaten) oder § 323 c (Unterlassene Hilfeleistung) des Strafgesetzbuches verstoßen würde. Sie sind auf die statistische Geheimhaltung nach den §§ 7 und 8 NStatG und § 16 Bundesstatistikgesetz (BStatG) besonders zu verpflichten. Die Verpflichtung gilt auch nach Beendigung ihrer Tätigkeit fort.

§ 5 Räumliche, organisatorische und technische Abschottung

(1) Die Arbeitsplätze der in der Statistikstelle tätigen Personen sind von den anderen Arbeitsplätzen des Fachdienstes Stadtinformation und Geodaten und von denen anderer Organisationseinheiten räumlich getrennt einzurichten. Die Räume werden durch eine separate Schließanlage gegen unbefugten Zutritt gesichert. Darüber hinaus sind in den Räumen abschließbare Schränke vorzuhalten.

(2) Unterlagen oder Datenträger, die Einzelangaben enthalten, aus denen Rückschlüsse auf einzelne Personen gezogen werden können, sind in besonders gesicherten Schränken unter Verschluss aufzubewahren.

(3) Werden personenbezogene Daten und Einzelangaben automatisiert verarbeitet, so ist nach Maßgabe des § 7 Absatz 2 Niedersächsisches Datenschutzgesetz (NDSG) durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen der Datenschutz und die Datensicherung so zu gewährleisten, dass nur die Beschäftigten der Statistikstelle und besonders autorisierte Personen (zum Beispiel namentlich festgestellte System-Administratoren) Zugriff auf diese Daten haben. Diese besonders autorisierten Personen sind in die Verpflichtung auf das Statistikgeheimnis nach § 4 Satz 3 und 4 einzubeziehen.

(4) Alle erkennbar für die Statistikstelle bestimmten Posteingänge sind ihr unmittelbar, unverzüglich und ungeöffnet zuzuleiten. Fehlgeleitete Eingänge sind ihr auf direktem Wege im geschlossenen Umschlag zuzuleiten, der Umschlag ist entsprechend zu kennzeichnen.

(5) Allgemeine Dienst- und Geschäftsanweisungen und andere organisatorische Regelungen gelten nur insoweit, als sie den in dieser Satzung getroffenen Regelungen nicht entgegenstehen und bei ihrer Anwendung die Wahrung des Statistikgeheimnisses sichergestellt ist.

Stadt Oldenburg (Oldb), 26. August 2013